

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung in der Schule der Lebensfreude in Lubolz

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) - in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (BVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.06.2021 diese Satzung Ferienbetreuung in der Schule der Lebensfreude in Lubolz beschlossen¹.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 Bereitstellung der Plätze / Betreuungszeiten
- § 3 An- und Änderungsmeldungen, Ausschluss
- § 4 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Verpflegung
- § 7 Erhebung der Elternbeiträge
- § 8 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 9 Befreiung von der Gebührenpflicht
- § 10 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 11 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Versicherungsschutz
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätzliches

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung in der Schule der Lebensfreude in Lubolz betreut werden.
- (2) Das Betreuungsangebot erfolgt für alle SchülerInnen der Schule.
- (3) Träger der Ferienbetreuung ist der Landkreis Dahme-Spreewald, zuständig ist das Amt für Schulverwaltung.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26/2021 vom 30.06.2021

- (4) Die Anschrift lautet: Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Schulverwaltung, Reuter-
gasse 12, 15907 Lübben.

§ 2

Bereitstellung der Plätze/ Betreuungszeiten

Den Personensorgeberechtigten wird für die Kinder die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rahmen der Dauer der Ferienbetreuung je Woche (Montag bis Freitag) angeboten:

Die Gebührenfestsetzung wird nach folgendem Betreuungsumfang gestaffelt:

- bis zu 20 Wochenstunden
- über 20 Wochenstunden.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsumfangs in den einzelnen Wochen wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal des Ferienbetreuungsangebots vereinbart.

§ 3

An- und Änderungsmeldungen, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Ferienbetreuung haben die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Aufnahme einzureichen. In dringenden Fällen kann abweichend von dieser Frist verfahren werden. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit beidseitiger Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Dahme-Spreewald.
- (2) Sollen Betreuungszeiten verändert werden, ist dies dem Amt für Schulverwaltung mittels Änderungsmeldung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Ferienbetreuung unter anderem ausgeschlossen werden, wenn
- a. eine Betreuung in der Ferienbetreuung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist.
 - b. nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiedezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Ferienbetreuung vorgelegt wird.

Über den Ausschluss aus der Ferienbetreuung entscheidet das Amt für Schulverwaltung. Der Ausschluss des Kindes wird den Personensorgeberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme dieses Ferienbetreuungsangebotes haben die Gebührenpflichtigen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Eine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Mittagsversorgung erfolgt über einen Caterer und ist nicht in den Gebühren enthalten. Die Höhe der Gebühren für die Mittagsverpflegung richtet sich nach der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Bereitstellen des Frühstücks sowie einer weiteren Zwischenmahlzeit obliegt den Eltern.

§ 7 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Kosten des Ferienbetreuungsplatzes werden für den beantragten und genehmigten Zeitraum berechnet.
- (2) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeit des Betreuungsangebots bzw. über die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird dies zusätzlich berechnet.

§ 8 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach:
 1. dem Einkommen der Personensorgeberechtigten
 2. der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes,
 3. dem Betreuungsumfang.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben mit Anmeldung des Kindes für das Ferienbetreuungsangebot spätestens am letzten Tag vor Beginn des Betreuungsverhältnisses das ausgefüllte Berechnungsblatt, sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Als Nachweis gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn des letzten Kalenderjahres, sofern diese nicht erheblich (mindestens 10 v. H.) von den aktuellen oder zu erwartenden Einkommen abweichen.

- (3) In den Fällen, in denen eine aktuelle Prüfung des Einkommens nicht möglich ist, muss der zuletzt gefertigte Einkommensteuerbescheid (oder bei Selbstständigen: eine aktuelle Gewinn- und Verlust-Rechnung / Betriebswirtschaftliche Auswertung) vorgelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, so erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens. Erfolgen keine oder nur unzureichende Angaben der Einkommensverhältnisse, wird bis zur Widerlegung durch den Nachweispflichtigen der jeweilige Höchstbetrag der Gebühren verwandt. Die Nachweise sind in Form der Unterlagen und der Berechnungsblätter vorzulegen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme des Netto-Haushaltseinkommens aus den positiven Einkünften gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), sofern diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind außerdem:
1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
 3. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Renten, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
 4. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten sind,
 5. Elterngeld, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro (150,00 Euro bei doppelter Bezugsdauer) übersteigt.
- (6) Keine Einkommen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Unterhaltspflichten, welche tatsächlich gezahlt werden,
 2. Kindergeld, Baukindergeld und Leistungen nach dem Eigenheimzulagegesetz,
 3. Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Sozialversicherung sofern diese notwendig und vergleichbar mit der Sozialversicherungspflicht nach Sozialgesetzbuch sind und 35% des Bruttoeinkommens nicht übersteigen.
- (7) Das Netto-Gesamteinkommen wird für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind, neben dem zu betreuenden Kind, wie folgt gemindert:

1 weiteres Kind	10 v. H.
2 weitere Kinder	20 v. H.
3 weitere Kinder	30 v. H.
4 weitere Kinder	40 v. H.
5 weitere Kinder	50 v. H.
6 weitere Kinder	60 v. H.
7 weitere Kinder	70 v. H.
8 weitere Kinder	80 v. H.
9 weitere Kinder	90 v. H.
10 weitere Kinder	100 v. H.

- (8) Die Höhe der wöchentlichen Gebühren ist der Anlage 1 der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Beziehen Personensorgeberechtigte die folgenden Leistungen, sind sie von der Beitragspflicht befreit:
 1. Leistungen nach dem SGB II oder XII (Grundsicherung oder Sozialhilfe)
 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 3. Kinderzuschlag zum Kindergeld
 4. Wohngeld

- (2) Personensorgeberechtigte sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdiener).

§ 10 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

- (2) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag.

- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 8 ermittelte bereinigte Personensorgeberechtigteneinkommen um mehr als 10 v. H. zur vorangegangenen Festsetzung verändert. Eine Abminderung der Gebühren kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung der Gebühren führen, dem Träger innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrags muss schriftlich beim Amt für Schulverwaltung angezeigt werden.

- (2) Der Betreuungsvertrag endet mit Beendigung der Ferienbetreuung.

- (3) Der Träger kann das Verhältnis fristlos beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag von 08.00 – 15.00 Uhr in den Räumen der Schule der Lebensfreude in Lubolz angeboten.

§ 13 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 24.06.2021



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung die *Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung in der Schule der Lebensfreude in Lubolz* im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 24.06.2021



Loge
Landrat